

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erweiterung der Kläranlage Seth

Die Gemeinde Seth als Betreiberin der Kläranlage Seth beabsichtigt die Kläranlage in Seth von derzeit 2.000 auf 3.000 Einwohnerwerte (EW) zu erweitern.

Die Kläranlage befindet sich auf dem bestehenden Gelände der Gemeinde Seth, Ruhloh, in der Gemarkung Seth, Flur 7, Flurstücke 6/4, 6/5 sowie 186 und wird auf einer nördlich gelegenen Fläche Flur 7, Flurstück 6/1 erweitert.

Über die Erweiterung wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 52 Landeswassergesetz (LWG) entschieden. Damit verbunden ist die Anpassung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Einleitungsmengen und Überwachungswerte.

Für die Entscheidung zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG dar. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Erweiterung der Kläranlage ist aufgrund Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Die Vorprüfung wird nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, sowie Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Von dem Vorhaben wird das Schutzkriterium Nr. 2.3.1 betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2126-303 „Pfeifengraswiese nördlich Seth“ (7,6 ha) liegt ca. 1,8 km nördlich vom Kläranlagengelände. Das FFH-Gebiet liegt zwischen der Schmalfelder Au im Norden und der Ortslage Hüllen im Süden.

Eine Betroffenheit weiterer besonderer örtlicher Gegebenheiten ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

In der zweiten Stufe wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für die Kläranlagenerweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass mögliche Auswirkungen auf das von der Baumaßnahme betroffene FFH-Gebiet durch die Entfernung nicht zu erwarten ist.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 21.06.2023

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde

